



MARKT **gemeinde**

Neuhofen an der
Krems

Kirchengasse 4a, 4501 Neuhofen an der Krems

🕒 Öffnungszeiten
Mo bis Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Mo und Do 15:30 - 18:00 Uhr

☎ 07227 / 42 55
🌐 www.neuhofen-krems.at
✉ gemeinde@neuhofen-krems.at

Info - Kosten für Anliegerleistungen

1) Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen:

Grundstücksfläche x 3 m x € 95,00 / m² (keine MwSt.)

-60 % Ermäßigung für Kleinhausbauten (max. 3 Whg.) und Bauten mit Landeswohnbauförderung bzw. Bauten für gewerbliche (Klein- und Mittelbetriebe), landwirtschaftliche oder öffentliche u. gemeinnützige Zwecke.

Die Vorschreibung erfolgt zur Hälfte nach Herstellung des Unterbaues, der Rest nach der Asphaltierung.

2) Kanalanschlussgebühr:

Geschossfläche x € 30,61 / m² (inkl. 10 % MwSt.)

(die verbauten Flächen je Geschoss einschließlich Mauern für Wohn- oder Gewerbezwecke)

Mindestens je Anschluss € 4.591,40 (inkl. 10 % MwSt.) entspricht 150 m² verbauter Fläche

Berechnung bzw. Ermäßigung (für Betriebe) bitte anfragen!

3) Änderung eines angeschlossenen Gebäudes:

Bei Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau bzw. Umwidmung von Räumlichkeiten ist die ergänzende Kanalanschlussgebühr gem. § 4 Abs. 2 bei Rohbaufertigstellung fällig, bzw. bei Umbauten bei denen äußerlich keinerlei Veränderungen am Gebäude vorgenommen werden, ist die ergänzende Kanalanschlussgebühr zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem die Feststellung der gebührenpflichtigen Fläche an Ort und Stelle vorgenommen wird. Der Gebäudeeigentümer hat solche Umbauarbeiten oder Umwidmungen von Räumen unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung findet nicht statt.

4) Unbebaute Grundstücke:

Für unbebaute Grundstücke ist gemäß Raumordnungsgesetz der AufschlieÙungsbeitrag vorzuschreiben. Ab dem 5. Jahr nach Vorschreibung des AufschlieÙungsbeitrages hat die Gemeinde einen jährlichen Erhaltungsbeitrag in Höhe von 0,50 € / m² vorzuschreiben.

Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet,

ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr bzw. der AufschlieÙungsbeitrag nach dem Raumordnungsgesetz entsprechend dieser Gebührenordnung abzuziehen. Dies gilt ebenfalls für die Verkehrsflächenbeiträge.

Kanal Bereitstellungsgebühr:

Die Bereitstellungsgebühren von € 0,50 / m² fallen für jene unbebauten Grundstücke an, welche durch eine Mindestkanalanschlussgebühr laut § 2 Abs. 8 Kanalgebührenordnung angeschlossen sind.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Ermina Becirovic (07227/4255-35, e.becirovic@neuhofen-krems.at) bzw. in der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Neuhofen

5) Kanalbenutzungsgebühr:

Diese besteht aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühr:

- a) Die Grundgebühr (für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten) beträgt pro Objekt mit Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz jährlich: € 1,28 (inkl. 10 % MwSt) pro m² der Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 2
- b) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben, die vom Bezug aus der örtlichen Wasserversorgungsanlage abhängig ist. Diese beträgt: € 2,06 (inkl. 10 % MwSt) pro m³ des bezogenen Trink- und Nutzwassers

Für alle Eigentümer, deren Grundstücke und Bauwerke an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und darüber hinaus eine betriebsfähige (eigene oder gemeinschaftliche) Anlage zur Trink- oder Nutzwasserversorgung (z. B. Brunnen, Regenwasseraufbereitungsanlagen, Quellen, Widderanlagen) in Betrieb haben oder keine entsprechende Messvorrichtung installiert ist, gelten folgende Abrechnungsmodalitäten:

- Für die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr werden zu Beginn jedes Quartales eines Jahres pro gemeldeter Person (lt. Melderegister) der angeschlossenen Liegenschaft 12,25 m³ Abwasser zugrunde gelegt. (p.a. 50 m³ : 4)

Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Frau Edina Majlovic (07227/4255-31, e.majlovic@neuhofen-krems.at)

Info – Müllabfuhr

Müllabfuhrgebühren	€
60 l Abfalltonne:	
zweiwöchentliche Abfuhr	50,70
vierwöchentl. Abfuhr	25,35
sechswöchentl. Abfuhr	17,55
90 l Abfalltonne:	
zweiwöchentliche Abfuhr	76,05
vierwöchentl. Abfuhr	38,03
sechswöchentl. Abfuhr	26,33
120 l Abfalltonne:	
zweiwöchentliche Abfuhr	101,40
vierwöchentl. Abfuhr	50,70
sechswöchentl. Abfuhr	35,10
1.100 l Container:	
zweiwöchentliche Abfuhr	929,50
vierwöchentl. Abfuhr	464,75
sechswöchentl. Abfuhr	321,75
Alle Beträge je Quartal inkl. 10% MWSt.	

60 l Müllsack per Stk. € 7,80

Anmeldung der Müllabfuhr
bitte im Marktgemeindeamt Neuhofen bei
Frau Edina Majlovic 07227/ 4255-31

Änderungen sind nur per Quartal
(1.1, 1.4., 1.7. oder 1.10.) möglich.

Biotonne 60 l ohne Mehrkosten.
Kostenlos bei der Gemeinde abzuholen.
Abfuhr erfolgt 2-wöchentlich.

Restmülltonnen sind in Neuhofen erhältlich bei:
Fa. Pözl oder Fa. Mayr Wolfgang

Für Fragen, sowie An- und Abmeldungen kontaktieren Sie bitte Frau Edina Majlovic (07227/ 4255-31, e.majlovic@neuhofen-krems.at)

Info – Hausnummerntafeln

Gemäß Oö. Straßengesetz 1991 idgF. sind alle Gebäude (ausgenommen Nebengebäude und Gebäude von untergeordneter Bedeutung) mit einer Hausnummerntafel zu versehen.
Eine Hausnummerntafel kostet € 22,44.

Informationen bzw. Bestellungen von Hausnummerntafeln bei Frau Michaela Hartl (07227/ 4255-28, m.hartl@neuhofen-krems.at)